



Allgemeine Geschäftsbedingungen

EPOS ist eine Plattform für den Eventsupport. Sie stellt Dienstleistungen durch die Gruppe dem Markt zur Verfügung. Diese AGB's gelten für die ganze Gruppe. Namentlich: EPOS Schweiz AG (BRAND / PLATTFORM), work4fun GmbH (PAYROLL / PROJEKTEAMS), EPOS Schweiz Lukas u. Viktoria Grüter (ADMIN), Nachfolgend ist die Gruppe EPOS genannt. Die AGB's ergänzen die jeweiligen individuellen Abmachungen mit den Kunden. Wo nichts Spezielles abgemacht ist, treten die Regelungen der AGB's in Kraft. Sie sind öffentlich verfügbar und treten in Kraft, sobald Personal von EPOS bestellt ist.

Leistungen:

- Die Leistungen von EPOS beschränken sich auf den, von beiden Seiten unterzeichneten Auftrag und/oder den gegenseitigen Emailverkehr oder bei Stammkunden ausnahmsweise auch den mündlich vereinbarten Auftrag. (Jeder Auftrag muss sobald möglich durch den Kunden schriftlich nachkommuniziert werden)
- Weitere Leistungen können nur nach Absprache mit der EPOS Zentrale, falls nötig auch über den Verantwortlichen vor Ort (Zentrale muss immer kontaktiert sein) bezogen werden.
- Weitere Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Unsere Mitarbeiter werden in jedem Fall durch unsere eigene Organisation überwacht, geführt und unterstützt. Diesbezüglich besteht kein Direktweisungsrecht gegenüber dem von uns angestellten Personal, weder vom Auftraggeber noch von Dritten.
- Mindesteinsatzbestimmungen sind generell 5 Stunden als Minimum Einsatz, falls nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Die Preise verstehen sich (falls nicht anders vereinbart): - inkl. Bearbeitung, Personal-Sozialleistungen, Betriebshaftpflicht- und Manipulationsversicherung und exkl. Mehrwertsteuer, Transportkostenanteil, Verpflegung, Unterkunft, Expresszuschlag.
- Tagespauschalen sind immer 12 Stunden exklusive 1 Std. Pause. (Mit Ausnahme gewisser Gewerke des Konzertsegmentes, da sind die Maximalstunden separat geregelt Da gelten einfach die Maximalstunden minus 2 Stunden als Grundlage)
Es gibt aber folgende Beschränkung: Da der Kunde eigentlich nur 10 Stunden bezahlt (bei Konzerten die Maximalstunden minus 2 Stunden), sind die 2 Stunden als Risikopuffer gedacht, um dem Kunden einen Vorteil zu bieten, falls etwas schiefeht und als Mehrwert für die in jedem Fall bezahlten 10 Stunden. Sie stehen aber klar nicht als fest planbare Arbeitsstunden zur Verfügung. Bei gezielter Planung der 12 Stunden wird ein Aufpreis von CHF 70.00 per PAX verrechnet.
- Bei einzelnen Arbeitstagen kann ab 15 Arbeitsstunden – bei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen/Nächten ab 12 Arbeitsstunden ein Hotel verrechnet werden.
- Der Gebrauch des Privatautos wird mit CHF 0.70/km pro Auto (max 5 Pers.) verrechnet.
- Für Änderungen wie z.B. Personalaufstockung, Personalreduktion oder zeitliche Verschiebungen, kann nach Aufwand ein Aufschlag verrechnet werden.
- Namentliche Buchungen verändern den EPOS - Gesamt - Dispaufwand & die Mischrechnung. So gebuchte Personen sind darum je nachdem nur als Hilfstechner oder Techniker verfügbar.
- Bei Konzerten sind grundsätzlich Pauschalen mit einem Maximum von 10 oder 11 Stunden möglich. Jedoch nur auf Anfrage und unter bestimmten Voraussetzungen. Es besteht kein Anspruch darauf.

Annullierung / Storno

- Annulliert der Kunde einen Auftrag unter 48 Stunden in Werktagen vor dem Beginn des Arbeitseinsatzes kann EPOS bis zu 80% des vereinbarten Entgeltes verrechnen.
- Bereits ausgeführte Vorarbeiten, Spesen, Löhne, Ausfallentschädigungen und Forderungen von Drittfirmen gehen auf jeden Fall zu 100% zu Lasten des Auftraggebers.
- Für Express-Aufträge (Rückbestätigung ab 7 Tagen vor Einsatzbeginn) kann ein Zuschlag von 10 - 30 % auf die Offerte oder Preisliste erhoben werden.
- Wenn durch den Auftraggeber keine ausreichende Verpflegung gestellt wird, verrechnen wir, wenn nicht anders vereinbart, Verpflegungsspesen von mind. CHF 20.00 pro Mahlzeit. Diese werden ab 6.5 Stunden berechnet.
- Ab 13 Stunden Arbeit oder wenn der Mitarbeiter nicht einkaufen oder nicht nach hause kann, können 2 Mahlzeiten verrechnet werden.

Zahlung

- Zahlung/Vorauszahlung Erstauftrag & Ausland-Kunden: 100% Vorauszahlung
- Bei Grossaufträgen (Ab 100 Manntage) gilt für alle Kunden Drittelszahlung: 1/3 vor Auftragsbeginn, 1/3 am 1. Auftragsstag und 1/3 am Abbautag.
- Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen können zu Baustopp oder Nichtantreten des Auftrags führen und werden wie ein Storno unter 48 Stunden gehandhabt.

Haftung

- Für Schäden und Verluste, welche durch Dritte oder Diebstahl verursacht werden, übernimmt die EPOS keine Haftung.
- Für Schäden, die durch unsere Mitarbeiter verursacht werden, übernimmt EPOS keine Haftung, es sei denn der Schaden ist die direkte Folge einer fehlerhaften Anweisung eines Mitarbeiters von EPOS.
- Für Schäden, die durch übernommenes Personal verursacht werden, übernimmt EPOS keine Haftung.
- Für fehlendes Personal wird jede Haftung ausgeschlossen.
- Unsere Betriebshaftpflichtversicherung deckt die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden
- Allgemeine Versicherungsbedingungen:
 - Für allfällige Verluste und Beschädigungen aus Transporten an Gütern wird keine Haftung übernommen.
 - Die maximale Einheitsdeckung pro Schadenereignis (für Personen- und Sachschäden zusammen) ist auf CHF 5'000'000.- festgesetzt.
 - Unsere Manipulationsversicherung deckt Schäden zum Zeitwert gemäss Versicherungspolice und den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen". Versicherung ist die AXA Winterthur.
 - Die maximale Deckung pro Manipulation ist auf CHF 20'000.- festgesetzt.
 - Nur mit besonderer Vereinbarung können Transporte über EPOS versichert werden.
 - Alle Fahrzeuge (Autos, Stapler etc.), für die EPOS – Fahrer gebucht sind, müssen durch den Auftraggeber versichert sein. EPOS übernimmt hier keinerlei Haftung. Ist eine Deckung durch EPOS gewünscht, so muss dies im Vorfeld schriftlich pro Auftrag kommuniziert werden durch den Kunden. EPOS muss die Deckung schriftlich pro Auftrag bestätigen, und die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden
 - Nur mit besonderer Vereinbarung kann die Deckungs-Höchstsumme für Manipulationen über EPOS erhöht werden.
 - Änderungen dieser AGBs und/oder der Preise sind jederzeit möglich. Sie sind dem Kunden schriftlich oder elektronisch zu kommunizieren. Will der Kunde die geänderten Bedingungen nicht akzeptieren, hat er dies innert 7 Tagen nach Erhalt mitzuteilen, andernfalls gelten sie als genehmigt.
 - EPOS sorgt akribisch für Rechtssicherheit und übernimmt alle Anmeldungen und rechtlichen Bewilligungsverfahren ausnahmslos selbst.
 - EPOS überprüft die Sicherheitsbedingungen und behält sich im Verstoßfall den Auftragsstopp vor.
 - Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Pfäffikon ZH

Personal Buchung Abwerbung Übernahme

- Das Personal, sobald es im Crewsheet namentlich zum ersten mal genannt wurde gegenüber dem Kunden z.B. per Email oder ab seinen ersten Einsatz beim Kunden, fällt dadurch in das Abwerbeverbot. Der Kunde darf diese Person weder selber beschäftigen, noch über Dritte bei sich arbeiten lassen, noch sich von dieser Person andere Personen vermitteln lassen.
- Eine geplante und abgesprochene Übernahme ist problemlos möglich und die Abfindung an EPOS eine Sache der Absprache. Sie ist aber unter allen Umständen nur gültig in Schriftform bestätigt durch eine Unterzeichnungsberechtigte Person der EPOS an den Kunden, in der auch die Abfindung beziffert und bestätigt ist.
- Bei Zuwiderhandlung wird der Einsatz verrechnet, als ob der diese Person über EPOS gearbeitet hätte. Ausserdem wird eine Konventionalstrafe fällig von CHF 10'000 für jeden Verstoß. Dies gilt auch jede Person, die dieser vermittelt oder empfohlen hat. Denn diese gehen alle auf den ursprünglichen Kontakt zurück.
- Weiter muss dieser AGB – bzw. vertragswidrige Zustand sofort behoben werden und alle Einsätze mit dieser Person müssen zwingend wieder über EPOS laufen. Dies ist unabhängig von Bezahlung des Einsatzes an EPOS und der Konventionalstrafe. Wird der Zustand nicht behoben, nachdem EPOS Kenntnis davon bekommen hat, so wird pro eingesetztem Tag zusätzlich CHF 1'000 Konventionalstrafe fällig.
- Das Abwerbeverbot für solche Mitarbeiter gilt bis 6 Monate ab dem letzten Einsatz beim Kunden. Bei Kaderpersonen, 12 Monate nach dem letzten Einsatz beim Kunden.
- Die Zentrale muss durch den Kunden über jede Buchung informiert werden. Diese Buchung muss durch die Zentrale schriftlich bestätigt und bewilligt sein. Direkte Buchungen ohne schriftliche Info an die Zentrale sind nicht gültig und EPOS behält sich das Recht vor, das Personal anderweitig einzusetzen oder nicht zu liefern.